

# Satzung

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Christliche Demokraten Geisenfeld „ (CDG). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Die CDG ist ein überparteilicher und unabhängiger Zusammenschluss mündiger Bürger. Sie versteht sich als freie Wählergemeinschaft, die aktiv am kommunalpolitischen Leben der Großgemeinde Geisenfeld teilnimmt. Bewahren einer christlichen Wertegemeinschaft und demokratischer Grundprinzipien in unserem Lebensraum gehört zu den wichtigsten Zielen, derer sich die CDG annimmt.

### **Weitere Ziele sind:**

- Erhaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- Unbürokratische Vertretung von Bürgerinteressen
- Förderung des kulturellen Lebens und der Vereine
- Information der Bürger über kommunalpolitische Themen
- Heranführen der Jugend an die Kommunalpolitik.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters, Wohnung und der Bankverbindung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier,
  - d) mindestens 2 Beisitzern
  - e) den amtierenden Stadträten, soweit sie nicht ein anderes Vorstandsamt der CDG bekleiden.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

- (3) Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Ausgenommen sind die in § 4 Abs. 1 e genannten Personen.
- (4) Die Generalversammlung wählt per Akklamation 2 Kassenprüfer.

### **§ 5 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann ohne Beschluss zwischen zwei Vorstandssitzungen Geschäfte bis zu einem Betrag von 50,00 € abschließen.

### **§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 7 Beitrag; Haftung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag von 12,27 € zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Stundung und Erlass etwaiger Beiträge kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (3) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit Vereinsvermögen.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss und
  - e) Kandidatur auf einer anderen Liste bei der Kommunalwahl.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 31. Dezember geleistet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die alle 2 Jahre stattfindende Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet jeweils im Oktober statt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Einfache Stimmenmehrheit wird auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen vorausgesetzt. Eine Ausnahme bildet der Beschluss über die Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- (4) In den Jahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet, wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Vorschriften über die Generalversammlung gelten entsprechend.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung entsprechend.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet in Ansehung des Vereinsvermögens die Auseinandersetzung statt; hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 730 ff. BGB.

Geisenfeld, den 16.08.1990

Unterschriften: